

**Einladung
zur 23. Sitzung
des Betriebsausschusses Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein
am Mittwoch, dem 18.03.2020,
um 17:00 Uhr im Ratssaal**

T a g e s o r d n u n g

I. Öffentlich

- | | |
|----|---|
| 1 | Einwohnerfragestunde |
| 2 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 28.11.2019 |
| 3 | 70 - 16 2200/2020 Zwischenbericht über die Entwicklung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein gemäß § 14 der Betriebssatzung |
| 4 | 70 - 16 2201/2020 Antrag der AfD; Umsetzung der Informationstafel Ecke Schmidtstraße/Klosterstraße auf dem Eltener Markt an einen geeigneten Ort;
hier: Eingabe Nr. 18/2019 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein |
| 5 | 70 - 16 2202/2020 Anträge der Fraktion BÜNDNIS 80/DIE GRÜNEN zur Haushaltsberatung, Punkt 5 „Errichtung weiterer Regenbecken“;
hier: Antrag Nr. XL2019 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein |
| 6 | 70 - 16 2203/2020 Abfallentsorgungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein;
hier: Anpassung der Anlage 3 - Straßenverzeichnis mit Bezirkszuordnung |
| 7 | 70 - 16 2204/2020 Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.04.2017;
hier: 6. Nachtragssatzung |
| 8 | 70 - 16 2205/2020 Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Emmerich am Rhein vom 13.12.2006;
hier: 13. Nachtragssatzung |
| 9 | Mitteilungen und Anfragen |
| 10 | Einwohnerfragestunde |

II. Nichtöffentlich

- | | |
|----------------------|--|
| 11 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 28.11.2019 |
| 12 70 - 16 2206/2020 | Durchführung einer europaweiten Ausschreibung für die Abfallentsorgung |
| 13 | Mitteilungen und Anfragen |

46446 Emmerich am Rhein, den 2. März 2020

Vorsitzender



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 16 2200/2020	27.02.2020

Betreff

Zwischenbericht über die Entwicklung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein gemäß § 14 der Betriebssatzung

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	18.03.2020
--	------------

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der Betriebsausschuss nimmt den Zwischenbericht der Betriebsleitung zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

Der nach § 14 der Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein“ vorgeschriebene vierteljährliche Zwischenbericht behandelt diesmal folgenden Schwerpunkt:

1. Bauzeitenplan (siehe Anlage 1)
2. Umsetzung einzelner Punkte des „Bauhofgutachtens“ sowie „Optimierung des Friedhofes“ (siehe Anlage 2)

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Mark Antoni
Betriebsleiter

Anlage/n:
70 - 16 2200 2020 A 1 Bauzeitenplan Stand KBE 27.02.2020
70 - 16 2200 2020 A 2 Zwischenbericht für Betriebsausschutz

Umsetzung einzelner Punkte des „Bauhofgutachtens“ sowie „Optimierung des Friedhofes“

Das Bauhofgutachten endet mit einer Liste von 10 mit Priorität zu bearbeitenden Punkten. Die Betriebsleitung hat zugesagt, hierzu regelmäßig zu berichten.

Zu 1 – Führungsstruktur kaufmännische Abteilung

Ist erledigt!

Zu 2 – Einführung einer Betriebsführungssoftware für den Bauhof

Für die Spielplätze ist das System eingerichtet. Derzeit sind die Mitarbeiter dabei, sämtliche Spielgeräte vor Ort auf den Spielplätzen nach und nach in das System aufzunehmen. Dabei werden die Geräte mit ihren GPS-gestützten Standortdaten erfasst.

Für die Baumkontrollen wurde eine Software bestellt und derzeit mit Hilfe des KRZN und den EDV-Dienstleister eingerichtet.

Für die Straßenkontrollen wurden Präsentationstermine für Softwarehersteller vereinbart. Dieses Thema soll dieses Jahr weitgehend abgearbeitet werden.

Zu 3 – Einführung Kosten- und Leistungsrechnung

Für die Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung wurden die ersten Daten erhoben. Zunächst wurde damit begonnen die Kosten für die vorhandenen Maschinen pro Stundensatz bzw. Kilometer zu ermitteln. Im weiteren Verlauf wird nach technischen Lösungen gesucht, die gewünschten Daten zu erhalten. Hier wird das vorhandene Programm geprüft, inwiefern es möglich ist, durch kleine technische Programmierungen, die erforderlichen Kosten für eine Leistung zu ermitteln. Im Laufe des 2.Quartals soll diesbezüglich mit dem Hersteller Kontakt aufgenommen werden, damit klar wird, was programmiert werden muss und welche Daten im System nachgetragen werden müssen.

Zu 4 – Vorbereitung und Durchführung „Generationswechsel“

Die Kommunalbetriebe haben 3 Lehrstellen für das Jahr 2020 ausgeschrieben. Jeweils eine im Bereich Straßenbau, Grünpflege und KFZ-Werkstatt. Die Stelle in der Werkstatt konnte bereits besetzt werden. Die beiden anderen Lehrstelle werden derzeit noch einmal aktiv beworben (Jobbörsen, Ausschreibungen).

Zu 5 – Mitarbeiterbezogener Schulungsplan

Ist erledigt!

Zu 6, 7 und 8 – Einführung systematische Straßenkontrolle, Sicherstellung Prozess Spielplatzkontrolle, Sicherstellung Prozess Baumkontrolle

Spielplatzkontrolle: ist überarbeitet und erledigt!

Baumkontrollen: Software wird eingeführt, dann der Prozess neu überarbeitet

Straßenkontrollen: Softwareauswahl läuft, Datengrundlagen werden geschaffen,

Zu 9 – Definition von Standards und Prioritäten in der Straßenunterhaltung und Grünpflege

Dieses Thema lässt sich erst sinnvoll bearbeiten, sobald erste Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung vorliegen.

Zu 10 – Aufwertung Werkstatt

Dieser Punkt wurde bisher noch nicht bearbeitet.

Die Betriebsleitung wird weiterhin über den Fortschritt der einzelnen Punkte berichten

Optimierung des Friedhofes

Auf und um die städtischen Friedhöfe wurde in der jüngeren Vergangenheit vieles unternommen bzw. angestoßen, um eine Verbesserung zu erreichen.

Alle Maßnahmen zielen darauf ab den Pflegezustand zu verbessern, aber gleichzeitig auch darauf den personellen Aufwand zu einzuschränken. Es handelt sich dabei zum Teil um Investitionen (z.B. in eine Bewässerungsanlage, den neuen Friedhofsbagger und das Elektromobil) oder auch um Fördermaßnahmen zur Erhaltung der Ehrenfriedhöfe. Hierzu hat ein Termin mit dem Volksbund stattgefunden, der den Zustand der Ehrenfriedhöfe ausdrücklich gelobt hat. Es wurden Instandsetzungsmaßnahmen besprochen und entsprechende Angebote eingeholt. Derzeit wird mit der Bezirksregierung der Umfang der Fördermaßnahmen abgestimmt.

Außerdem wurden und werden derzeit die organisatorischen Abläufe geprüft, Aufgabenverteilungen überarbeitet, personelle Veränderungen durchgeführt und Ideen für neue Grabformen vorentwickelt.

Eine erste Einsparung betrifft die sogenannten Vorläufer. Bei alters- oder gesundheitsbedingtem Ausfall der derzeitigen Vorläufer (450 €-Kräfte) sollen diese Stellen nicht neu besetzt werden. Zukünftig soll diese Aufgabe, wie in anderen Städten üblich, durch die Bestatter erfolgen. So können jährlich immerhin ca. 5.000 € eingespart werden.

Weiterhin wurde die Umsetzung des Friedhofsgutachtens aus dem Jahr 2007 überprüft. Im Wesentlichen ging es dabei um eine Bedarfsanalyse, deren Grundlagen sich nicht geändert haben, und um die Anlage von neuen Grabformen. Diese Punkte wurden alle abgearbeitet. Damals wurde auch untersucht, ob der neue Friedhof noch benötigt wird. Dabei wurde

beschlossen, dass dort keine Neubestattungen stattfinden sollen, allerdings sollten bestehende Nutzungsrechte weiter verlängerbar bleiben und damit Neu-Bestattungen in den bestehenden Gräbern noch möglich sein. Dies hat zur Folge, dass noch nicht absehbar ist, wann der neue Friedhof vollständig umgewidmet werden könnte.

Eine substanzielle Kosteneinsparung im großen Stil kann aber nur durch eine erhebliche Flächenreduzierung des Friedhofes erreicht werden.

Die Einbindungen eines externen Gutachters, so wie in der letzten Sitzung beschlossen, gestaltete sich terminlich bisher schwierig, da die in Fragen kommenden Büros hoch ausgelastet sind. Dennoch wurde zunächst eine praktische Beratung auf dem Friedhof auf Tagessatzbasis zu speziellen Fragen durchzuführen. Dieser Termin hat am 16. März 2020 stattgefunden. Aus diesem Gespräch heraus wird nun ein möglicher Leistungsumfang für tiefergehende Betrachtungen erarbeitet, unter anderem zu folgenden Themen:

- a. Analyse, Bewertung und Optimierungsmöglichkeiten des Friedhofshaushaltes / Gebührenkalkulation
- b. Evtl. neue Bestattungsformen (2er Urnengräber, doppelte Rasenreihengräber als Partnergräber
- c. Rechtliche Umsetzung einer vollständigen Aufgabe des neuen Friedhofes
- d. Überprüfung „Grünpolitischer Wert“
- e. Prüfung der vollständigen Schließung des neuen Friedhofs
- f. LV-Erstellung für einen Rahmenpflegeleistungen
- g. Optimierung der Verwaltungsleistung

Abschließend sei erwähnt, dass die KBE zusammen mit der Kommunalagentur NRW den 12. Erfahrungsaustausch Bau- und Betriebshöfe Rheinland mit dem Thema „Gestaltung Pflegefreundlicher Friedhöfe“ in Emmerich durchführen wird. Insofern wird auch ein strukturierter und regelmäßiger Austausch mit vielen Verantwortlichen des Friedhofswesens geführt.

M. Antoni
Betriebsleiter



		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 16 2201/2020	27.02.2020

Betreff

Antrag der AfD; Umsetzung der Informationstafel Ecke Schmidtstraße/Klosterstraße auf dem Eltener Markt an einen geeigneten Ort;
hier: Eingabe Nr. 18/2019 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	18.03.2020
--	------------

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der Betriebsausschuss nimmt den Vorschlag der Kommunalbetrieb zustimmend zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

Die Eingabe Nr. 18/2019 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein (Anlage 1) wurde in der Ratssitzung vom 19.11.2019 an den Betriebsausschuss der KBE verwiesen. Der Antrag beinhaltet eine mögliche Versetzung der Infotafel auf dem Eltener Markt.

Der vorhandene Standort wird oftmals von parkenden Fahrzeugen zugesperrt, sodass die Informationstafeln schwer zugänglich sind. Ein möglicherweise besserer Standort befindet sich in dem Beet an der Fußgängerquerung Hotel-Restaurant Wanders und dem Marktplatz. Für den Fußgänger, der hier den Marktplatz betritt, auf der linken Seite. Die Kommunalbetriebe schlagen vor, die Infotafeln an die genannte Stelle versetzen.



Vorhandener und ggfs. neuer Standort der Infotafeln am Eltener Markt

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Mark Antoni
Betriebsleiter

Anlage/n:
70 - 16 2201 2020 A 1 Eingabe Nr. 18 2019 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein



Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing.: 25. Okt. 2019

Bgm.: _____

Dez.: _____

FB: _____

Anl.: _____ PWZ: _____ €

An den Bürgermeister
Herr Peter Hinze
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Empfangsbescheinigung an den
Nr. 18 / 20 19
Eingeh. am _____
zur Kenntnis am _____
II _____
F3 (o. n.) _____
Vorlage zur Sitzung Vw-
Vorstand am _____
Anlage (n): _____

Sprecher
Christoph A. Kukulies
Mobil +49(0) 177/ 9580811
E-Mail kukulies@afd-emmerich.de
Internet www.afd-kleve.de

25. Oktober 2019

Eingabe nach § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Der Rat beauftragt die Verwaltung Maßnahmen zu treffen, um die Informationstafel Ecke Schmidtstraße/ Klosterstraße auf dem Eltener Markt an einen geeigneteren Ort auf dem Marktplatz umzusetzen.

Begründung:

Die Bilder im Anhang dieser Eingabe zeigen, dass die Informationstafel für interessierte Personen schwer zugänglich ist. Die Tafel wird an Tagen, an dem der Eltener Markt für das Parken freigegeben ist, meist durch parkende PKW's verstellt.

Daher bitten wir den Ausschuss hierfür eine Lösung zu finden.

Christoph Kukulies



← Barndorff
Sportanlage East
Musikpavillon ▶

← Modellflugplatz

← Stiftskirche

← Drususbrunnen

HUIS BY TH. GORIS
Park ▶

← Kölpinghaus

Mühle ▶

Pannekoekhuys

LOGEMENT HE

HUIS BY TH. GORIS





		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 16 2202/2020	27.02.2020

Betreff

Anträge der Fraktion BÜNDNIS 80/DIE GRÜNEN zur Haushaltsberatung, Punkt 5
„Errichtung weiterer Regenbecken“;
hier: Antrag Nr. XL2019 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	18.03.2020
--	------------

Beschlussvorschlag

Die Kommunalbetriebe legen dar, dass das Kanalnetz ausreichend bemessen ist und derzeit aus rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Sicht keine weiteren Regenbecken in Emmerich erforderlich sind.

Der Betriebsausschuss nimmt die Ausführungen der Betriebsleitung zur Kenntnis und beschließt, den Antrag abzulehnen.

Sachdarstellung :

Der weltweit zu beobachtende Klimawandel hat auch gravierende Auswirkungen auf lokale Wettererscheinungen. Hierbei ist u.a. ein häufigeres Auftreten von Starkregenereignissen zu beobachten. Als Starkregen werden Ereignisse bezeichnet, die statistisch seltener als alle 20 Jahre auftreten. Die letzten Starkregen (mit teilw. weit über 100-jährigen Wiederkehrzeiten) im Stadtgebiet Emmerich am Rhein waren an folgenden Daten und Ortsteilen zu verzeichnen:

23.08.2011, OT Emmerich

20.05.2012, OT Elten

23.05.2012, OT Elten

20.09.2014, OT Elten, Hüthum und Emmerich

15.08.2015, OT Elten.

Die genannten Starkregenereignisse führten an einigen Schwerpunkten zu Überflutungen der Straßen und anliegender Grundstücke. Jedoch sind diese Schwerpunkte in Ihrer Anzahl und räumlichen Ausdehnung begrenzt.

Die Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE) haben zusammen mit der Technische Werke Emmerich am Rhein GmbH (TWE) im Jahr 2012 im Zuge des alle 12 Jahre aufzustellenden Generalentwässerungsplans, ein hydraulisches Kanalnetzmodell erstellt. Darin kann das Einstau- und Überstauverhalten des vorhandenen Kanalnetzes bei verschiedenen Regenereignissen simuliert werden. Generell werden Kanalnetze für Regenereignisse dimensioniert, die statistisch alle drei Jahre in Wohngebieten, alle fünf Jahre in Gewerbegebieten und alle 10 Jahre an Straßenunterführungen auftreten. Bei stärkeren Regenereignissen kommt es zunächst zum Einstau des Kanals und der Schächte, dann zum Überstau der Schächte und schließlich zur Überflutung an der Oberfläche.

Der Generalentwässerungsplan wurde im Juni 2012 fertiggestellt, sodass die Ereignisse von Mai 2012 noch Berücksichtigung fanden. Die seinerzeitige Simulation ergab an mehreren Stellen Hinweise, dass es aufgrund örtlicher Rahmenbedingungen zu Überstauereignissen kommen kann. Daraufhin wurde eine tiefere Untersuchung veranlasst.

Eine stadtgebietsweise Fließweganalyse mit Aufbau eines gekoppelten Kanalnetz- und Oberflächenabflussmodells durch das Ing.-Büro Pecher im Jahr 2014 zeigte auf, wohin das überstaute Wasser an der Oberfläche fließt und wo sich Regenwasser in Muldenbereichen sammelt. Die bereits bekannten Schwerpunkte wurden bestätigt und dort nähere Untersuchungen zur Ausdehnung der Überflutung, sowie eine Einschätzung des Gefahrenpotentials getätigt. Daraus wurden Lösungsansätze zur Minimierung des Schadenspotentials entwickelt, die heute fast vollständig umgesetzt sind, u.a. Das Becken an der Europastraße. Dieses wurde nur errichtet, weil es sich hier um einen Schwerpunkt von Überflutungen mit besonderen Randbedingungen handelt. Die Überflutungssicherheit besteht hier aber auch nur bis zum 20-jährlichen Regenereignis. Stärkere Regen führen auch hier wieder zum Überstau

Zusätzlich zu den Maßnahmen der Stadtentwässerung ist daher immer auch eine Beteiligung der privaten Grundstückseigentümer unerlässlich, um das Schadenspotential auf ein erträgliches Maß zu bringen. Den Anliegern der Europastraße und der Straße im Haag wurde seinerzeit auch eine kostenlose grundstücksbezogene Beratung zur weitergehenden Absicherung des Gebäudes und des Grundstücks angeboten. Bei den 25 betroffenen Anliegern hat aber nur etwa ein Drittel von dem Angebot Gebrauch gemacht.

Letztlich können solche Regenereignisse nicht allein durch Maßnahmen der Stadtentwässerung schadlos gehalten werden (siehe Anlage 1). Auch eine durchgehende Vergrößerung von Kanaldimensionen kann eine Bewältigung starker Regenereignisse ohne Überflutung an der Oberfläche nicht gewährleisten. Überdies wäre dies aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht umsetzbar. Auch punktuelle Entlastungen des Netzes in Form von Regenbecken sind, aus den bekannten Simulationsergebnissen heraus, nicht zielführend.

Vielmehr wird allgemein auf eine möglichst schadlose Ableitung der Überstauwässer an der Oberfläche gesetzt und dort auf Schaffung von Raum für eine Zwischenspeicherung bzw. Versickerung geachtet. Bei Neubauten mit einer befestigten Fläche von mehr als 800 m² wird seitens der KBE / TWE ein Überflutungsnachweis gem. DIN 1986, Teil 100, gefordert. Dabei hat der Grundstückseigentümer darzustellen, wie er eine ausreichende Rückhaltung der Überflutungsmenge bei einem 30-jährigen Ereignis auf seinem Grundstück sicherstellt.

Die Stadt Emmerich hat in Ihrem Klimaanpassungskonzept im Jahr 2016 die Erkenntnisse aus der Simulation und den Untersuchungen übernommen. Zusätzlich zu den Untersuchungen des Überflutungsverhaltens der Kanalisation und der Oberflächen wurde im Jahr 2018 zusammen mit dem Institut für unterirdische Infrastruktur (IKT) aus Gelsenkirchen ein 48-h-Soforthilfeprogramm erstellt. Dabei geht man von einer heute möglichen Vorwarnzeit von 48 Stunden aus, um lokal auf Starkregenereignisse hinzuweisen, bzw. den Kanalbetrieb entsprechend darauf vorbereiten zu können.

In dem Projekt wurden u. a. Maßnahmen zur Meldung und Weiterleitung von Gefahrenlagen im Kanalbetrieb unter Einbindung der Feuerwehr betrachtet, sowie Erreichbarkeitsverzeichnisse mit Kontaktdaten während und außerhalb von Dienstzeiten erstellt. Die Störfall- und Notfallpläne enthalten auch Ablaufpläne mit Angaben wer, wann, wie in das Prozedere einzubinden ist. Darüber hinaus sind Kontroll- und Wartungslisten zur Anlagenkontrolle im Vorfeld des Regenereignisses erstellt worden.

Da Starkregenereignisse i. d. R. lokal begrenzt auftreten, ist auch an eine interkommunale Zusammenarbeit gedacht worden, wobei eine Liste mit relevanten mobilen Gerätschaften wie Pumpen, Notstromaggregate und Fahrzeuge mit Angaben zu Leistungsdaten zusammengetragen wurde.

Die oben genannten Ausführungen zeigen, dass sich die Stadtentwässerung in Emmerich schon intensiv und umfassend mit dem Thema Starkregen beschäftigt hat.

Aus rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Sicht sind weitere Regenbecken in Emmerich derzeit nicht erforderlich.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Mark Antoni
Betriebsleiter

Anlage/n:

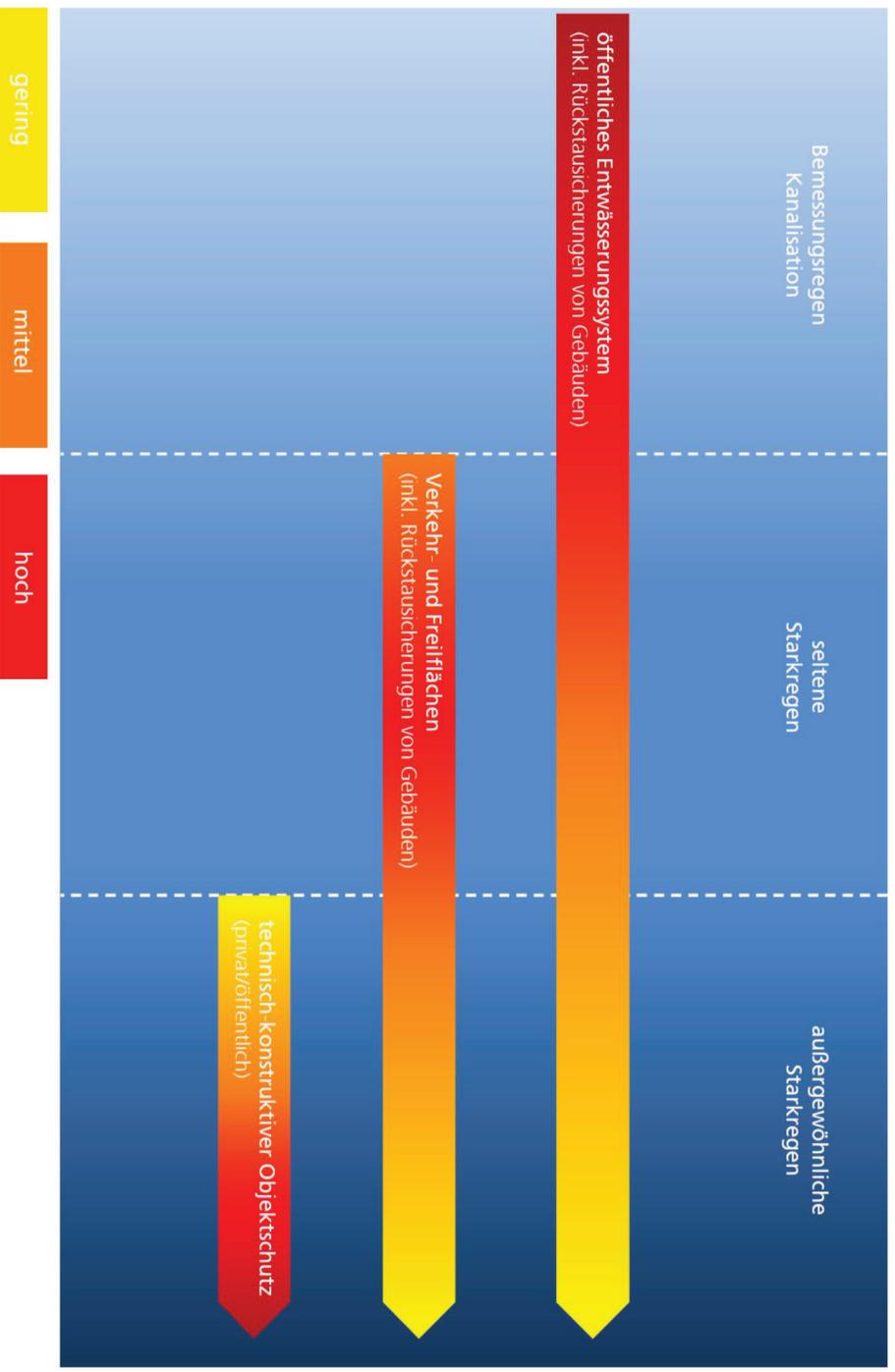
70 - 16 2202 2020 A 1 zum TOP 5

70 - 16 2202 2020 A 2 Antrag Nr. XL 2019 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungen zur Überflutungsvorsorge

Technische Werke Emmerich am Rhein GmbH

Beitrag der Stadtentwässerung, öffentlicher Verkehrsflächen und privater Flächen am Überflutungsschutz



nach DWA (2008)



pechner

Stadt Emmerich am Rhein
Herrn Bürgermeister Peter Hinze
Geistmarkt I
46446 Emmerich am Rhein



Bündnis 90/ DIE GRÜNEN
Ratsfraktion
Emmerich am Rhein

Geschäftszimmer
Geistmarkt I
46446 Emmerich am Rhein

26.1 1.19

Sehr geehrter Herr Hinze,

hiermit stellt die Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN folgende Anträge zur Haushaltsberatung für den Haushalt 2020:

I. Der Rat beschließt,
dass die Stadt Emmerich am Rhein das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ausgeschriebene Projekt der kinderfreundlichen Kommune umsetzt.

Begründung:

Wir brauchen Familien, die in unserer Stadt wohnen und arbeiten möchten. Mit dem Siegel „kinderfreundliche Kommune“ wird ein zusätzlicher positiver Standortfaktor geschaffen, der einen zusätzlichen Anreiz für eine Neuansiedlung in unserer Stadt schafft.

Bezüglich der weiteren Vorgehensweise wird auf die als Anlage beigefügten Hinweise verwiesen.

2, Der Rat beschließt,

für die Wirtschaftsförderung und das Stadtmarketing ein höheres Budget anzusetzen

- 2 -

Begründung:

Die Wirtschaftsfördererin benötigt einen größeren finanziellen Spielraum, um die Innenstadtentwicklung besser zu fördern. Außerdem wird mehr Personal und mehr Bürofläche benötigt, um den gewachsenen Anforderungen gerecht zu werden.

3. Der Rat beschließt die Anlegung eines neuen Waldes, um die geringe Waldfläche in unserer Stadt zu vergrößern, Dafür sollte für das Jahr 2020 eine Betrag in Höhe von 50000 € und für die weiteren 3 Jahre ein Betrag von jeweils 30000 € eingestellt werden.

Begründung:

Wir haben nur noch 7 % Waldfläche, der Regionalplan sieht mindestens 25 % Waldfläche vor.

Deshalb soll geprüft werden, wo ein neuer Wald im Stadtbesitz entstehen könnte. Sinnvoll wäre die Anlegung eines großflächigen waldes von mindestens 1 Hektar.

Vielleicht besteht auch die Möglichkeit, dass Bauern Ackerflächen aufgeben wollen, die sich für die Anlegung eines Waldes eignen. Desweiteren ist auch die Anlegung eines Friedwaldes denkbar als alternatives Bestattungsangebot.

Der neue Wald soll der Daseinsvorsorge für die nächsten Generationen dienen. Es sollten möglichst klimaresistente Bäume angepflanzt werden.

4. Der Rat beschließt einen Haushaltsansatz in Höhe von 10000 € für das Haushaltsjahr 2020 und die weiteren 4 Jahre einzustellen, um die Begrünung von Bushaltestellen zu finanzieren.

Begründung:

Bereits in vielen anderen Städten hat man mit der Begrünung der Dächer von Bushaltestellen sehr positive Erfahrungen gemacht, weil dadurch das Mikroklima verbessert und die Artenvielfalt gesichert wird. Gleichzeitig finden Bienen und andere Insekten Nahrung auf den Dächern.

- 3 -

5. Der Rat beschließt, weitere Regenrückhaltebecken zu errichten, um besser auf die immer mehr zunehmenden Starkregenereignisse vorbereitet zu sein,

Begründung:

Bei zu hohen Regenwassermengen und zu kleinen Durchmessern der Abwasserrohre kommt es im Stadtgebiet immer häufiger zu Überschwemmungen, die durch Regenrückhaltebecken verhindert werden können. An den Umandungen der Regenrückhaltebecken könnten Gräser, sowie Pflanzen, die trockene, sandige und nährstoffarme Böden brauchen, angepflanzt werden. Dies könnte sich wiederum positiv für Insekten und Vögel auswirken.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Siebers
Fraktionsvorsitzende



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 16 2203/2020	27.02.2020

Betreff

Abfallentsorgungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein;
hier: Anpassung der Anlage 3 - Straßenverzeichnis mit Bezirkszuordnung

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	18.03.2020
Rat	31.03.2020

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein,

1. nimmt die Begründung zur Anpassung der Anlage 3 der Abfallentsorgungssatzung zur Kenntnis und
2. beschließt die mit Anlage 1 gekennzeichnete 1. Nachtragssatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein.

Sachdarstellung :

In der Anlage 3 zur Abfallentsorgungssatzung werden die Straßen im Stadtgebiet den einzelnen Abfuhrbezirken zugeordnet. Im laufenden Betrieb ist aufgefallen, dass für drei Häuser auf der Hansastrasse die direkte Zuordnung zu einem Abfuhrbezirk fehlt. In der Straßenliste im Abfallkalender für 2020 wurde die Straßenliste daher bereits ergänzt.

Die Betriebsleitung schlägt vor, dem Rat zu empfehlen, die als Anlage 1 gekennzeichnete 1. Nachtragssatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein zu beschließen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2020 vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Mark Antoni
Betriebsleiter

Anlage/n:
70 - 16 2203 2020 Anlage 1 1. Nachtragssatzung zur Abfallentsorgung ab 4.2020

1. Nachtragssatzung vom 01.04.2020 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emmerich am Rhein vom 25.09.2019

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat aufgrund

der §§ 7, 8 und 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.4.2019 (GV NRW S. 202), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 442), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 2, Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2802), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2234), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602 zuletzt geändert durch Art. 26 Absatz 6 des Gesetzes vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1724), in seiner Sitzung am 31.03.2020 die 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emmerich am Rhein beschlossen:

Artikel 1

In der Anlage 3 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 25. September 2019 ändern sich folgender Einträge:

Straße	Abfuhrbezirk
Hansastraße 2 – 24 + 1 – 9 (Gerhard-Storm-Str. bis Bredenbachstr.)	8
Hansastraße 19 – 21 + 42 – 56	6
Hansastraße 26 – 38 (Bredenbachstr. bis Spielberger Str.)	1
Reeser Straße 1 – 118	7
Reeser Straße ab 118	10

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 1. April 2020

Peter Hinze
Bürgermeister

Herrn
Bürgermeister

im Hause

mit der Bitte um Unterzeichnung dieser Bestätigung der
Bekanntmachungsverordnung

Bestätigung gemäß Bekanntmachungsverordnung

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der 1. Nachtragssatzung vom 1. April.2020 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein vom 25.09.2019 mit dem Ratsbeschluss vom 31.3.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 471) verfahren worden ist.

Emmerich am Rhein, den 1.4.2020

Peter Hinze
Bürgermeister



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 16 2204/2020	27.02.2020

Betreff

Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.04.2017;
hier: 6. Nachtragssatzung

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	18.03.2020
Rat	31.03.2020

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein

1. nimmt die Begründung zur Änderung in der Entwässerungssatzung zur Kenntnis und
2. beschließt die als Anlage 1 gekennzeichnete 6. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.04.2017.

Sachdarstellung :

Die Abwassergebühren werden nach der Menge der Abwässer und dem Grad der Verschmutzung abgerechnet.

Da die häuslichen Schmutzwassermengen nicht durch Messeinrichtungen ermittelt werden, gelten als Abwassermenge, die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Hierbei handelt es sich um den Frischwassermaßstab. Im Regelfall handelt es sich hierbei um die von den Stadtwerken Emmerich GmbH abgerechneten Frischwassermengen. Die Stadt Emmerich am Rhein ermöglicht Grundstückseigentümern, das auf ihren Grundstücken zur Bewässerung und zur Befüllung von Poolanlagen verwendete Frischwasser der Gebührenabrechnung mitzuteilen, damit für diese Menge keine Abwassergebühren entrichtet werden müssen.

In der Praxis hat sich jetzt jedoch gezeigt, dass die Regelung im § 4 Absatz 7 nicht konkret genug ist und es daher gelegentlich zu Diskussionen führt.

Daher soll der Absatz 7 analog zum Absatz 5 (Eigenwasserförderer) um eine deutlichere Regelung ergänzt werden.

Nachfolgend eine Gegenüberstellung von der bisherigen und der zukünftigen Regelung:

Bisher:

- (7) Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen des abgelaufenen Kalenderjahres ist innerhalb von 3 Monaten nach Beginn des folgenden Jahres geltend zu machen (Ausschlussfrist). Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen.

zukünftig:

- (7) Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen des abgelaufenen Kalenderjahres ist innerhalb von 3 Monaten nach Beginn des folgenden Jahres geltend zu machen (Ausschlussfrist) Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Auf Verlangen der Stadt sind die auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen durch Messvorrichtungen nachzuweisen. Der Gebührenpflichtige hat die Vorrichtung auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten. Die Vorrichtungen müssen von der Stadt anerkannt sein.

Die Betriebsleitung schlägt vor die oben beschriebenen Änderungen zur Kenntnis zu nehmen und die als Anlage 1 gekennzeichnete 6. Nachtragssatzung zu der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich vom 05.04.17 zu beschließen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsjahr 2020 vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Mark Antoni
Betriebsleiter

Anlage/n:
70 - 16 2204 2020 A 1 6. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung

6. Nachtragssatzung vom 01.04.2020 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.04.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f und 76 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.4.2019 (GV NRW S. 202), der §§ 1 bis 3 des Nordrheinwestfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559, 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.7.19 (GV NRW S. 341), den §§ 1, 7, 8 und 9 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 31.03.2020 folgende 6. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 4 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

§ 4

Gebühren- und Abgabemaßstab

- (7) Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen des abgelaufenen Kalenderjahres ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn des folgenden Jahres geltend zu machen (Ausschlussfrist). Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen.
Auf Verlangen der Stadt sind die auf dem Grundstück Verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen durch Messvorrichtungen nachzuweisen. Der Gebührenpflichtige hat die Vorrichtungen auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten. Die Vorrichtungen müssen von der Stadt anerkannt sein.

Artikel 2

Diese 6. Nachtragssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 1.4.2020

Peter Hinze
Bürgermeister

Herrn
Bürgermeister

im Hause

mit der Bitte um Unterzeichnung dieser Bestätigung der
Bekanntmachungsverordnung

Bestätigung gemäß Bekanntmachungsverordnung

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der 6. Nachtragssatzung vom 1.4.2020 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.04.2017 mit dem Ratsbeschluss vom 31.03.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) verfahren worden ist.

Emmerich am Rhein, den 1.4.2020

Peter Hinze
Bürgermeister



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 16 2205/2020	27.02.2020

Betreff

Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Emmerich am Rhein vom 13.12.2006; hier: 13. Nachtragssatzung

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	18.03.2020
Rat	31.03.2020

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein,

1. nimmt die Begründung zur Änderungen in der Straßenreinigungssatzung zur Kenntnis

und

2. beschließt die als Anlage 1 gekennzeichnete 13. Nachtragssatzung zur Satzung über

die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Emmerich am Rhein vom 13.12.2006.

Sachdarstellung :

Änderung des Straßenverzeichnisses als Anhang zur Straßenreinigungssatzung

Auf dem ehemaligen Kasernengelände sind einige neue Straßennamen vergeben worden.

Es wurde bereits beschlossen, dass die Moritz-von-Nassau-Straße gereinigt werden soll und in den Winterdienstplan aufgenommen wird. Hier muss noch die Reinigungshäufigkeit ergänzt werden.

Auch die Georg- Elser-Straße soll einmal wöchentlich gereinigt werden und ebenfalls in den Winterdienstplan aufgenommen werden.

Daher ist eine Anpassung des Straßenverzeichnisses notwendig.

Das Straßenverzeichnis erhält somit folgende Fassung:

Kennzahl	Straßenbezeichnung		Reini- gungs- klassen	Reinigung s- häufigkeit	Winter - dienst
00438	1	Georg-Elser-Straße	R 1	1 x	W 1
00525	1	Moritz-von-Nassau-Straße	R 1	1 x	W 1

Die Betriebsleitung schlägt vor die oben beschriebenen Änderungen zur Kenntnis zu nehmen und die als Anlage 1 gekennzeichnete 12. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 13. Dezember 2006 zu beschließen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsjahr 2020 vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Mark Antoni
Betriebsleiter

Anlage/n:
70 - 16 2205 2020 A 1 3. Nachtragssatzung zur Straßenreinigung

13. Nachtragssatzung vom 19.3.2020 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Emmerich am Rhein (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 13. Dezember 2006

Aufgrund von §§ 7 u. 8 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und § 76 Abs. 1 u. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202)), der §§ 1 – 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen-Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868)) und der §§ 1, 4, 6, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein--Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90)) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 31.03.2020 folgende 13. Nachtragssatzung beschlossen.

Artikel 1

Im Straßenverzeichnis im Anhang zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Emmerich am Rhein (Straßenreinigung- und Gebührensatzung) vom 13.Dezember 2006 ändern sich folgender Einträge:

Kennzahl	Straßenbezeichnung		Reini- gungs- klassen	Reinigungs- -häufigkeit	Winter- dienst
00438	1	Georg-Elser-Straße	R 1	1 x	W 1
00525	1	Moritz-von-Nassau-Straße	R 1	1 x	W 1

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 19.03.2020

Peter Hinze
Bürgermeister

Herrn
Bürgermeister

im Hause

mit der Bitte um Unterzeichnung dieser Bestätigung der
Bekanntmachungsverordnung

Bestätigung gemäß Bekanntmachungsverordnung

Ich bestätige hiermit dass der Wortlaut der 13. Nachtragssatzung vom 1.4.2020 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Emmerich am Rhein vom 13.12.2006 mit dem Ratsbeschluss vom 31.03.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) verfahren worden ist.

Emmerich am Rhein, den 1.3.2020

Peter Hinze
Bürgermeister

